Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung we cycle"

Gemeinde Riegelsberg

Teil A: Planzeichnung

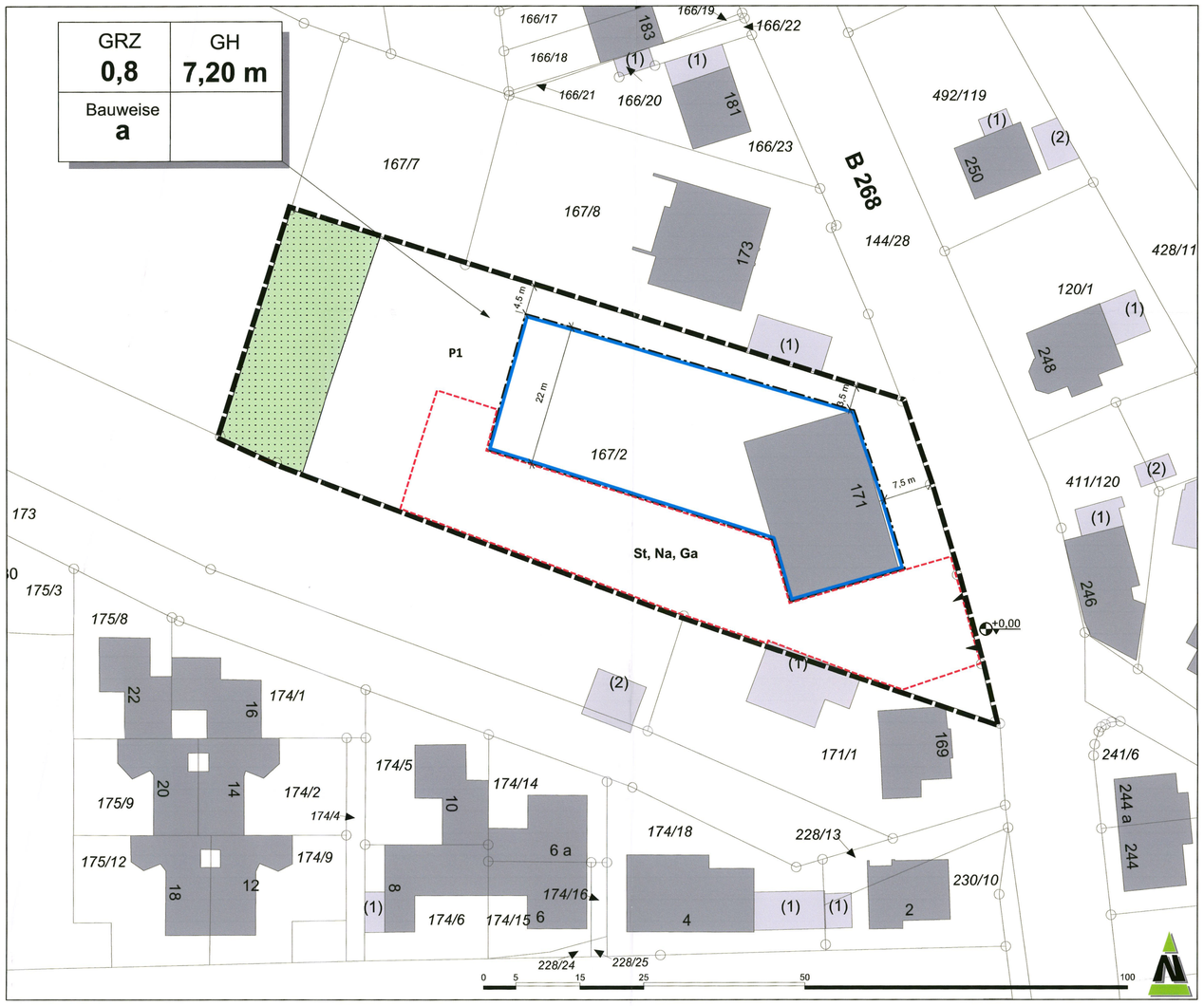

Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

- **GRZ 0,8** Grundflächenzahl
- **GH 7,20 m** Gebäudehöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- **a** abweichende Bauweise
- Baugrenze

Verkehrsflächen und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Ein- und Ausfahrtbereich

Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- **P1 - P2** Pflanzmaßnahmen

Sonstige Planzeichen

- **St, Na, Ga** Flächen für Stellplätze, Nebenanlagen und Garagen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bezugspunkt

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Artikel 1 Gesetz vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Plansicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist.

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes 2018 S. 358).

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2022 (Amtsbl. I 2. 648).

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Dezember 2019 (Amtsblatt I 2020 S. 211, 760).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393).

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg hat in seiner Sitzung am 24.04.2023 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung we cycle" im beschleunigten Verfahren beschlossen (§ 2 Abs. 1 und 13 a BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.05.2023 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Riegelsberg ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligungsverfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg hat in seiner Sitzung am 24.04.2023 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 15.05.2023 bis einschließlich 16.06.2023 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am 05.05.2023 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Gemeinde Riegelsberg ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.05.2023 von der Auslegung benachrichtigt (§ 4 Abs.2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 16.06.2023 zur Stellungnahme gegeben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg hat in seiner Sitzung am 24.07.2023 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 25.07.2023 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Satzungsbeschluss

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Erweiterung we cycle" wurde in der Sitzung am 24.07.2023 vom Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt (§ 10 Abs.1 BauGB).

Ausfertigung

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Erweiterung we cycle" wird hiermit ausgefertigt.

Riegelsberg, den 28. Juli 2023

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Beschluss Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung we cycle" sowie die Stelle bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 04.08.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Riegelsberg ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Erweiterung we cycle" ist damit in Kraft getreten.

Riegelsberg, den - 4. Aug. 2023

Der Bürgermeister

Vorhaben- und Erschließungsplan

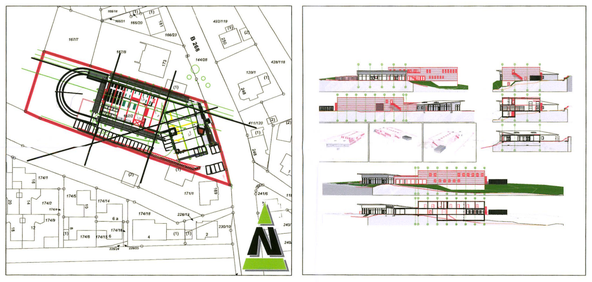

Lageplan und Ansichten (Moelle Raumlösungen GmbH, ohne Maßstab)

Teil B: Textteil

Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. **Zulässige Arten von Nutzungen** (§ 12 Abs. 3 BauGB)

   Folgende Arten von Nutzungen sind im Plangebiet zulässig:

   1. Ein Radsportfachgeschäft mit einer Verkaufsfläche von insgesamt max. 500 m²
   2. An- und Auslieferbereiche, Lagerflächen, Lagerräume
   3. Werkstatt- und Reparaturräume
   4. Büro-, Sozial-, Technik- und Verwaltungsräume
   5. Die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf erforderliche Infrastruktur
   6. Die erforderlichen Stellplätze und Zufahrten
   7. Werbeanlagen und Werbepylone
   8. Sonstige Nebenanlagen

   Bindung an den Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 3a BauGB
   Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragspartner sind im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig.

2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

   Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:

   2.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

   siehe Nutzungsschablone
   Im Plangebiet wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen (Gebäudehöhe) festgesetzt von:
   GH = 7,20 m
   Die Gebäudehöhe definiert sich über den Abstand zwischen dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bezugspunkt (Kanaldeckel) und dem höchsten Gebäudepunkt (Oberkante First / Attika).
   Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe um 1,5 m durch untergeordnete Gebäudeteile (Schornsteine, Lüftungs- und Kühlungsanlagen) ist zulässig.

   2.2 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

   siehe Nutzungsschablone
   Die maximal zulässige Grundflächenzahl im Plangebiet wird auf 0,8 festgesetzt.

   Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von:
   - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
   - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
   - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

   mitzurechnen.

3. **Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

   siehe Nutzungsschablone
   Im gesamten Planungsgebiet wird eine abweichende Bauweise entsprechend § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Gebäudelängen über 50 m sind zulässig.

4. **Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

   siehe Planzeichnung
   Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind. Untergeordnete Bauteile wie Windfänge und Außentreppen dürfen das Baufenster um bis zu 2,75 m überschreiten.

5. **Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

   Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb des Plangebietes Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen innerhalb der überbaubaren Flächen sowie den hierfür festgesetzten Flächen zulässig sind.
   Zufahrten, Lagerflächen sowie eine Feuerwehrzufahrt mit Aufstellfläche sind innerhalb des gesamten Plangebietes, mit Ausnahme der Fläche für die Landwirtschaft, zulässig.
   Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme (außer Wärmepumpen) und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind innerhalb des gesamten Plangebietes zulässig. Die Position von Wärmepumpen muss an die nord-westliche Gebäudeecke gelegt werden.

6. **Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

   siehe Planzeichnung
   hier: Zufahrt zu den Stellplätzen und Lagerbereichen

7. **Flächen für die Landwirtschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

   siehe Planzeichnung
   Das innerhalb des Plangebietes anfallende, nicht belastete Oberflächenwasser darf gesammelt und innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft versickert werden.

8. **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

   Rückhaltung/Versickerung von Niederschlagswasser
   Das auf dem Grundstück anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten (Mulden, Gräben, Retentionsteiche etc.) und breitflächig über die belebte Bodenzone innerhalb des Geltungsbereiches zu versickern.

9. **Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

   P1: Eingrünung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke
   Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht für Stellplätze, Zufahrten, sonstige Zugänge und Wege oder Nebenanlagen benötigt werden, sind als Vegetationsflächen anzulegen und auf Dauer gärtnerisch zu unterhalten.

   Für alle Pflanzmaßnahmen sind die DIN 18916 sowie die DIN 18920 und die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen entsprechend zu beachten und es sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Die folgende Artenliste stellt daher lediglich eine beispielhafte Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar:

   Pflanzliste Laubbäume
   Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
   Spitz-Ahorn (Acer planaoides)
   Feld-Ahorn (Acer campestre)
   Stiel-Eiche (Quercus robur)
   Vogel-Kirsche (Prunus avium)
   Winter-Linde (Tilia cordata)
   Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)
   Hainbuche (Carpinus betulus)

   Pflanzliste Sträucher
   Schlehe (Prunus spinosa)
   Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata)
   Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
   Hasel (Corylus avellana)
   Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
   Hundsrose (Rosa canina)
   Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
   Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
   Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
   Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)

   Pflanzqualität
   Zur schnelleren Wirksamkeit der Anpflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt. Die Pflanzqualität hat daher den Mindeststandards der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V., Bonn) zu entsprechen:

   - Hochstämme: 3xv., StU 12-14 cm
   - Heister: 2xv, ab 100 m
   - Sträucher: 2 Tr; ab 60 cm

   Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

10. **Räumlicher Geltungsbereich** (§ 9 Abs.7 BauGB)

    Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Hinweise

Denkmalschutz
Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzes sind zu beachten und einzuhalten.

Baumpflanzungen
Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Weiterhin ist das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" bei der Planung zu beachten, um Schäden an Versorgungsleitungen auszuschließen.

Einhaltung der Grenzabstände
Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

Artenschutzrechtliche Hinweise
Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.
Bei Rodungsarbeiten sind, um die artenschutzrechtlichen Vorschriften (insb. §§ 19 u. 44) des BNatSchG einzuhalten, im Vorfeld der Rodung von Bäumen und/oder Hecken diese Strukturen auf das Vorhandensein (auch aktuell unbesetzter) Fortpflanzungsstätten besonders u./o. streng geschützter Arten i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG (wie zum Beispiel Fledermäuse) zu überprüfen und gegebenenfalls geeignete Schutzmaßnahmen zu planen und umzusetzen.

Telekommunikationslinien
Im Planumfeld befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Technik GmbH.
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Leitungen der energis- Netzgesellschaft mbH
Im Bereich der Gemeinde Riegelsberg betreiben nachstehende Unternehmen folgende Versorgungsanlagen:
- energis-Netzgesellschaft mbH
  - Erdgas-Netzanschluss
  - Niederspannungs-Kabelnetzanschluss
  - LWL-Leerrohr 7 x 1,5
- energis GmbH
  - Abspannmast (N-129-266) der Straßenbeleuchtung einschließlich Fundament und Zubehör

Kabel- und Leitungstrassen sowie Maste dürfen nicht überbaut bzw. bepflanzt werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein. Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich unserer Anlagenteile, insbesondere Geländeniveauveränderungen oder Anpflanzungen, bedürfen der Zustimmung der energis-Netzgesellschaft mbH, Saarbrücken.
Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in der Nähe unserer Einrichtungen vor Baubeginn mit uns abzustimmen. Der Bauherr bzw. das bauausführende Unternehmen möge sich bitte vor Baubeginn an unsere Organisationseinheit B SN-ILL, Tel. 06814030-2360 oder bzs-strom-ill@energis-netzgesellschaft.de für Stromleitungen bzw.
rohrnetz-ost@energis-netzgesellschaft.de oder Tel. 06814030-2361 für Gasleitungen, wenden.
Entsprechende Einweisungspläne unserer Versorgungsleitungen können über unsere Planauskunft, Organisationseinheit Netzdokumentation, zur Verfügung gestellt werden. Unter folgender Adresse sind die Einweisungspläne anzufordern:
leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de.
Da in der Regel eine bauliche Erweiterung mit einer elektrischen und thermischen Leistungserhöhung einhergeht, bitten wir den Bauherrn, die Leistungsänderungen unserer Organisationseinheit Anschlusswesen unter
anfrage@energis-netzgesellschaft.de bzw. Tel. 0681 4030-4030 mitzuteilen.
Abhängig vom Leistungsbedarf wird ggfs. ein neues Versorgungskonzept für die Stromversorgung notwendig sein. Je nach elektrischen Leitungsbedarf ist die Errichtung einer 10-/0,4-kV-Trafostation notwendig. Die mindestens erforderliche Stationsfläche unter Berücksichtigung erforderlicher Fluchtwege an allen Zugangsbereichen beträgt ca. 6,0 x 4,0m mit direktem Zugang zur Saarbrücker Straße.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), , zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

Land:

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutz- rechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2021 (Amtsbl. I S. 1491).

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes 2018 S. 358).

Übersichtslageplan

(ohne Maßstab)

Maßstab	Projektbezeichnung	Planformat
1 : 500	RIE-BP-RAD-23-011	775 x 764 mm
Verfahrensstand	**Datum**	**Bearbeitung**
Satzung	24.07.2023	M.Sc. S.Morreale

Gemeinde Riegelsberg

Bebauungsplan
"Erweiterung we cycle"

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Gerberstraße 25 I 66424 Homburg / Saar
Tel.: 068 41 / 95932 70
Email: info@argusconcept.com
www.argusconcept.com